

Bau- und Justizdepartement
Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Wangen b.O.
Einwohnergemeinde Olten

Entlastung Region Olten

**Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen
„Dünnerufer Altmatten“**

Kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan

Situation 1:1000 / Schnitte 1:200

Öffentliche Auflage vom 7. 5. 2007 bis 6. 6. 2007

Vom Regierungsrat genehmigt durch RRB Nr. *Zaok/ks* vom *8. Jan. 2008*

Der Staatsschreiber

Bauherrschaft:
Amt für Verkehr und Tiefbau
Solothurn

Sonderbauvorschriften Teilzonen- und Gestaltungsplan „Dünnerufer Altmatten“

§ 1 Zweck

Mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan „Dünnerufer Altmatten“ werden im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt „Entlastung Region Olten“ die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen im Sinne von Art. 18, Abs. 1ter und Art. 18 b, Abs. 2 NHG und teilweise auch der Rodungssatz gemäss Art. 7 WaG festgelegt. Diese umfassen die Schaffung eines kantonalen Naturreservates Dünnerlauf mit bach- und landschaftstypischen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 Geltungsbereich

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Wangen b.O. bzw. der Stadt Olten und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 4 kantonales Naturreservat

1) Gestaltung
Im Teilzonen- und Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen innerhalb des kantonalen Naturreservates festgelegt. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der bachtypischen Lebensräume erlaubt. Auf die bestehende Uferbestockung ist soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.

2) Erschliessung
Das kantonale Naturreservat wird nur über die im Teilzonen- und Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen.

3) Nutzung
Das Betreten des kantonalen Naturreservates ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist der Zugang für die notwendigen Unterhaltsmassnahmen und des Uferabgaberechts für die Fischerei. Die Unterhaltsmassnahmen sind nur zur Erhaltung und Aufwertung des Naturreservates zugelassen. Umfallende Bäume werden nur weggeräumt, wenn sie Wege und das angrenzende Landschaftsbild oder die Hochwassersicherheit beeinträchtigen. Die Erhaltungsnutzung ist so zu lenken, dass das kantonale Naturreservat ungestört bleibt. Es sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen und Informationstafeln aufzustellen.

§ 5 Detailprojekte

Die Detailprojekte sind vor der Ausführung durch das Bau- und Justizdepartement genehmigen zu lassen. Die definitive Lage und Abmessungen der Rodungssatzflächen (Wald) werden durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei in Absprache mit dem Amt für Raumplanung festgelegt.

§ 6 Realisierung

Die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind gleichzeitig bis zur Eröffnung der Entlastungsstrasse sicherzustellen.

§ 7 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann nach Anhören der Gemeinde Wangen b.O. und der Stadt Olten Abweichungen vom Teilzonen- und Gestaltungsplan „Dünnerufer Altmatten“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie dem Zweck nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 8 Inkrafttreten

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich = Projektperimeter = Parzellengrenzen neu = Naturreservat
- Entfernung bestehendes Ufergehölz 8'000 m²
- Neupflanzungen Ufergehölz, Wildhecke, Auengehölz, Wald 8'000 m²
- Insel Einzelmassnahmen

Orientierungsinhalt

- Legende:**
- offene Wasserfläche, Mittelwasserrinne
 - bestehende Mittelwasserrinne
 - Hochwasserüberlauf
 - Tiefwasserbereich
 - Naturwiese, Magerstandort
 - Hochstaudenflur
 - Landwirtschaft extensiv
 - Ruderalfläche, Sukzessionsfläche, Kies/Sand
 - Ufergehölz, Feldgehölz (hoch wachsend)
 - Wildhecke (niedrig wachsend)
 - Auengehölz
 - neue Waldgrenze (siehe Rodungsgesuch)
 - archäologische Schutzzone
- Böschung
 - Gemeindegrenze
 - Zonengrenze Grüngürtel
 - Parzellengrenzen bestehend
 - bestehende Werkleitungen
 - Steinpackung bestehend
 - Behauene Steinquader
 - Blockwurf / Bühne
 - Sohlsicherung mit Blocksteinen
 - Reptilienburg
 - Weidenfaschinen
 - Asthaufen
- Naturwiese, Magerstandort
 - Hochstaudenflur
 - Landwirtschaft
 - Sand, Kies, Geröll
 - Lehmschicht
 - Blockwurf wild
 - bestehende Werkleitungen (Signal/Gas/Wasser)

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 7. Juli 2007 bis 6. Juni 2007

entlastung region olten

Vom Regierungsrat durch heutiger Beschluss Nr. *Zaok/ks* genehmigt, Solothurn, den *8. Jan. 2008* Der Staatsschreiber: *Dr. K. Fehrschke*

ENTLASTUNG REGION OLTEN KANTONSSTRASSE H5b

Gesamtprojekt Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan 1:1'000

Plan ist Genehmigungsinhalt

Rev.	Datum	Koord.	Beschreibung	Gez.	Konstr.	Gepr.	Gen.
a	02.11.06		Teilzonen- und Gestaltungsplan	JV	AE		
b	30.01.07		Revisions-Situation und Querprofile	FP	AE		
c	10.04.07		Angaben AW/FSO	JV	AE		
d	20.04.07		Revisions-Situation	JV	AE		
e	08.01.08		Bewertung Einzelkarte				

Plannummer AVT: 801.EPP.003

Ernst Basler + Partner

AVT AMT FÜR VERKEHR UND TIEFBAU

